

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonnemen-  
tenspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M. 75 A. bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M. im Intell-  
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comit. Topengasse 8  
angenommen. Preise  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 A.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 27.

Danzig, den 4. April

1900.

### Am tlicher T heil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nachstehend bringe ich die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 2 und des § 53 des Gesetzes vom 25. November 1899, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte und das Umlagerrecht der Ärztekammer, zur Kenntnissnahme.

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizei-  
behörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Der Rassenführer hat im Namen des Vorstandes der Ärztekammer die Einziehung der  
Geldstrafen und Kosten sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge (§ 49 Abs. 3) zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend  
das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Geizg Samml. S. 591)  
gilt die **Ortspolizeibehörde**, welche auf Ersuchen des Rassenführers die Vollstreckung zu  
bewirken hat.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, dem Ansuchen des ärztlichen Ehrengerichts und  
seiner beauftragten Mitglieder um Ertheilung von Auskunft oder um Vernehmung von Personen,  
sowie des Rassenführers der Ärztekammer um zwangsweise Beitreibung von Beiträgen, Geld-  
strafen und Kosten, bereitwilligst zu entsprechen.

Danzig, den 26. März 1900.

Der Landrath.

2. Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlene Triangulation der Provinzen des Staates wird in diesem Jahre unter Leitung des mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Trigonometrischen Abtheilung der Landesausnahme beauftragten Majors Matthias vom großen Generalsstabe, auch in dem Regierungsbezirke Danzig zur Ausführung gelangen und in trigonometrischen Feldarbeiten bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens die Mitwirkung der Magistrate, Guts herrschaften, der Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Prediger, auch der Landesverwaltungsbehörden und Beamten des genannten Bezirks erforderlich ist, so werden die bezeichneten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden, überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Major Matthias und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfs trigonometern zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besteigung der Kirchtürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen.
2. Die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Ausichten etwa nöthigen Anstalten zu gestatten. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.
3. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung zu stellen.
4. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Major Matthias und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hülfs trigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerk gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
5. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen, die Nebenkosten, worunter die Hauertlöhne und die etwaigen Rückertlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo diese Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Abfahrt dieser Hölzer nöthigen Fuhrn werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt.

6. Desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder von den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrichtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit fünf- undzwanzig Pfennigen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortsüblichen Tagelohn zu stellen.

7. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre sind die genannten Dirigenten, Offiziere, Trigonometer und Hülfstrigonometer überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener oder Burichen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. Die Fournage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die vorschriftsmäßige Quittung herzugeben.

Alle übrigen Hülfleistungen und aller Vorschub, welche den Beauftragten wiederfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfts gehören, werden gern bemerkt werden. Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Predigern u. s. w. erwartet, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Absicht entsprechen und dadurch zum besseren Gelingen eines ebenso nothwendigen als nützlichen Unternehmens beitragen werden.

Berlin, den 30. Januar 1900.

(L. S.)

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

In Vertretung  
gez. Sterneberg.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage  
gez. Bischoffshausen.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, den Requisitionen der bei der trigonometrischen Aufnahme beschäftigten Offiziere und Feldmesser bereitwilligst zu entsprechen.  
Danzig, den 31. März 1900,  
Der Landrath.

3. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Spareinlagen bei unserer Sparkasse vom 1 April d. J. ab mit  $3\frac{1}{3}$  % verzinst werden.

Danzig, den 28. März 1900.

**Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.**  
Maurach.

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Zählarten über die während des vergangenen Vierteljahrs vorgekommenen Brände, soweit es noch nicht geschehen ist, mir binnen 5 Tagen einzureichen.

Danzig, den 2. April 1900

Der Landrath.

5. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände im Kreise fordere ich auf, die **Nachweisungen über die in den Monaten Januar, Februar und März d. Js. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle** für jeden Monat besonders auf dem vorgeschriebenen Formular mir **bis zum 10 d. Mts.** bestimmt einzureichen.

Danzig, den 2. April 1900.

D e r L a n d r a t h.

6. Im Monat März ds. Js. sind an folgende Personen Jagdscheine ertheilt worden:

Slb. No.	N a m e.	S t a n d.	B o h n o r t.	Beginn der Gültigkeit.
1	Kinsky	Pivatsförster	Jagischau	10. März 1900.
2	Gewelt, Johann	Maschinenmeister	Schellmühl	13. " 1900.

Danzig, den 2. April 1900.

D e r L a n d r a t h.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

### Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Danzig die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

5. Mai	Elbing	8 Uhr Vormittags,
10. "	Altfelde, Kreis Marienburg,	9 " "
12. "	Alt Münsterberg	8 " "
14. "	Tralau	9,30 " "
15. "	Fürstenau, Kreis Elbing, Land	10 " "
16. "	Bissau bei Dirschau	9 " "
7. Juli	Marienburg	8 " "
12. "	Pr Stargard	8 " "
18. August	Neustadt Wpr.	9 " "
20. "	Trutenau, Kreis Danziger Niederung	9 " "

aufserdem im Regierungsbezirk Königsberg

11. Juli Alt Dollstädt, Kreis Pr. Holland... 8 " "

- Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.
- Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage, nach dem Tage der Einlieferung

**Beilage.**